

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf setzt die Anforderung der Richtlinie 2014/94/EU, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, Anhang II, 2. Technische Spezifikationen für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge, Punkt 2.2, in der die Implementation der technischen Spezifikation von an Wasserstofftankstellen angebotenen Wasserstoffs realisiert werden soll, in nationales Recht um.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf §§ 11 Abs. 3, 26a Abs. 2 lit. c und § 136 Abs. 3a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2016.

Im KFG 1967 ist in den §§ 11, 26a und § 136 Abs. 3a die Ermächtigung für das zuständige Verwaltungsorgan – dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – enthalten, mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Zusammensetzung von Kraftstoffen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängern und ihrer Einrichtungen im Sinne der §§ 2 und 3 KFG 1967 näher festzulegen, so weit diese Zusammensetzung Einflüsse auf die Umwelt haben kann.

Die Bestimmungen der Kraftstoffverordnung beruhen auf Gesundheits- und Umweltaspekten und dienen damit dem Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“).

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat diesbezüglich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzugehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Z 9):

Die technischen Spezifikationen der Norm ISO 14687-2, Hydrogen fuel – Product specification – Part 2: Proton exchange membrane (PEM) fuel cell applications for road vehicles, ausgegeben am 1. Dezember 2012, werden für den an Wasserstofftankstellen angebotenen Wasserstoff festgelegt. Diese Bestimmung gilt für alle Wasserstofftankstellen, die ab dem 18. November 2017 errichtet oder erneuert werden.

Zu Z 2 (§ 23 Z Abs. 3):

Dem § 23 wird ein Abs. 3 angefügt, in dem das Inkrafttreten des § 3 Z 9 mit Ablauf des Tages der Kundmachung bestimmt wird.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 4):

Dem § 24 wird ein Abs. 4 angefügt, indem auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU hingewiesen wird.

